

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014*St. Bauer*

An das
**Bundesministerium für
Unterricht und Kunst**

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-2603/98

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Ziel: GESETZENTWURF
36 GE/19 83

Datum: 20. Okt. 1983

Verteilung: 10-20 *fremen*

Bezug
13.462/18-3/83

Bearbeiter (0222) 63 57 11 Durchwahl
Dr. Stöberl 2108

Datum
18. Okt. 1983

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsge setz - LDG 1983); Begutachtung

Die NÖ Landesregierung bee hrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsge setzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 3:

Diese Bestimmung würde bedeuten, daß andere Dienstverhältnisse zu einem Land (z.B. als Vertragslehrer) nicht berücksichtigt werden können. Der zweite Halbsatz sollte daher lauten: ".... deren Dienstverhältnis unmittelbar im Anschluß an ein anderes Dienstverhältnis zu einem Land begründet werden soll."

Zu § 8 Abs. 2:

Da die §§ 24 bis 26 die Vergabe schulfester Stellen eingehend regeln, ist diese Bestimmung entbehrlich.

Zu § 9 Abs. 4:

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie sollte Z. 1 lauten:
"1. Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung," (vgl. § 10 Abs. 4 Z. 2 BDG).

Zu § 12 Abs. 1 Z. 3:

Das Wort "mindestens" steht im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen des Einleitungssatzes ("..... ist zu versetzen").

- 2 -

Es sollte daher entfallen. Aus der Verwendung des Wortes "mindestens" könnte geschlossen werden, daß auch ein längerer als zweijähriger Zeitraum abgewartet werden kann.

Zu § 15 Abs. 1:

Art. 147 Abs. 3 B-VG sieht vor, daß die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens 10 Jahre eine Berufstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Da Landeslehrer im allgemeinen diese Voraussetzung nicht erbringen, können sie zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes nicht ernannt werden.

§ 15 berücksichtigt ferner die Mitgliedschaft zur Volksanwaltung doppelt und zwar sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 3.

Zu § 19 Abs. 2:

Der Begriff der Zuweisung sollte nur zur Definition des Begriffes einer Versetzung verwendet werden (Zuweisung zur dauernden Dienstleistung). Der Klammerausdruck "(Versetzung)" ist eine Definition per idem.

Die Versetzung des Inhabers einer schulfesten Stelle ist im § 25 geregelt. Ein entsprechender Hinweis kann entfallen.

Zu § 25:

Da § 19 allgemein für Versetzungen gilt, ist das Zitat entbehrlich.

Zu § 28 Abs. 2:

Diese Bestimmung sollte lauten: "Die Verwendung zweier Landeslehrer, die miteinander verheiratet waren an derselben Schule kann untersagt werden, soferne dadurch Interessen des Dienstes gefährdet werden."

- 3 -

Zu §(29) Abs. 1 und 2:

Aus sprachlichen Gründen sollte die Wortfolge "die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und administrativen Aufgaben" verwendet werden.

Zu § 33 Abs. 5:

Die Erläuterungen beziehen sich auf einen anderen Fall als § 33 Abs. 5 regelt. Die Regelung selbst ist nicht unproblematisch.

Zu § 33 Abs. 6:

Diese Bestimmung ist bereits in Abs. 1 enthalten. Privatschulen fallen nämlich unter den Begriff der Partei.

Zum Abschnitt Lehrverpflichtung:

Es wird angeregt, bei Verwendung eines Landeslehrers für Zwecke, die nicht die Unterrichtserteilung beinhalten und die im öffentlichen Interesse gelegen sind, die Möglichkeit einer Einrechnung in die Lehrverpflichtung vorzusehen.

Zu § 44:

Der Text sieht vor, daß die Lehrverpflichtung auf Ansuchen des Landeslehrers herabgesetzt werden kann. Damit ist aber auch eine Lehrpflichtermäßigung, die im öffentlichen Interesse liegt, von der Antragstellung des Landeslehrers abhängig. Es wird angeregt, die Bestimmung so zu formulieren, daß die Lehrverpflichtung von Amts wegen herabgesetzt werden kann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Gleichzeitig sollte die Frage geklärt werden, ob nicht in diesem Fall bei Überschreitung der verbleibenden Lehrverpflichtung eine Mehrdienstleistungsentschädigung gewährt werden müßte. Die Lehrpflichtermäßigung wird nämlich in diesem Fall nicht im Interesse des Landeslehrers ausgesprochen.

Zu § 52:

Es wird darauf hingewiesen, daß die vorgesehenen Änderungen beim Ausmaß der Lehrverpflichtung für Berufsschullehrer, nämlich

- 4 -

- 1) die Herabsetzung der Lehrverpflichtung der Lehrer der Fachgruppe III um 0,5 Wochenstunden,
- 2) die Erhöhung und Ausweitung der Absetzstunden, insbesonders für zusätzliche Kustodiate und
- 3) die Herabsetzung der Lehrverpflichtung sämtlicher Lehrer, die an lehrgangsmäßigen Berufsschulen unterrichten, um 0,25 Wochenstunden

eine wesentliche Erhöhung der Personalkosten für Berufsschullehrer verursachen werden.

Da 50 % dieser Kosten vom Land zu bezahlen sind, tritt zu der schon im Zusammenhang mit der 7. SCHOG-Novelle erfolgten Mehrbelastung der Länder eine weitere Erhöhung des vom Land zu bezahlenden Anteiles an Personalkosten für Berufsschullehrer ein.

Zu § 120:

"114 Abs. 3" ist offensichtlich ein Fehlzitat.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-2603/98

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



